

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
in weisungsfreien Angelegenheiten**

Redaktioneller Stand: Februar 2010

Inhalt

- § 1 Kostenpflicht
- § 2 Kostenschuldner
- § 3 Kostenhöhe
- § 4 Auslagen
- § 5 Entstehung der Kosten
- § 6 Zeitpunkt der Fälligkeit
- § 7 Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage: Kommunales Kostenverzeichnis

Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. SächsGVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.05.2005 (SächsGVBl. S. 155) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVerwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S.698) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz am 18.01.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt Chemnitz erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Auslagen im Sinne des § 4 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung

- des Verwaltungsaufwandes der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen,
- der Bedeutung der Angelegenheiten für die Beteiligten,

nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis. Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der festsetzenden Behörde. Für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten, die weder einer Nichterhebung von Kosten entsprechend § 3 SächsVwKG oder einer Gebührenbefreiung nach § 4 SächsVwKG unterliegen noch im Kommunalen Kostenverzeichnis durch Ausweisung einer Verwaltungsgebühr bestimmt sind, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren im Kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten Amtshandlung.

Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung im Kommunalen Kostenverzeichnis, so wird die Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr i. H. v. 5 EUR bis 25.000 EUR festgesetzt.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Auslagen

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 SächsVwKG entstehen. Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen

6. Aufwendungen für Druckleistungen auf besonderen Antrag (Ausfertigungen, Abschriften, Kopien u. Ä.)

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 5

Entstehung der Kosten

(1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen sie mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder nach Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 6

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Chemnitz einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7

Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 4 und 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten beschlossen am 13.09.1995, ausgefertigt am 16.11.1995, in der vom 22.05.2003 an geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 20/03 vom 21.05.2003 außer Kraft.

gez. Dr. Peter Seifert
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	13.09.95	16.11.95	24.11.95	25.11.95	Nr. 40/95	5.
1. Änderung	13.09.00	18.11.00	27.09.00	28.09.00	Nr. 39/00	21.
2. Änderung	16.05.01	23.05.01	30.05.01	31.05.01	Nr. 22/01	26.
3. Änderung	07.05.03	13.05.03	21.05.03	22.05.03	Nr. 20/03	41.
Satzung	18.01.06	24.01.06	01.02.06	02.02.06	Nr. 05/06	63.
1. Änderung	12.07.06	18.07.06	26.07.06	27.07.06	Nr. 30/06	66.
2. Änderung	04.11.09	26.11.09	09.12.09	10.12.09	Nr. 49/09	94.
redakt. Korr.	-	-	10.02.10		Nr. 06/10	96.

Anlage

Kommunales Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Leistung	Betrag in EUR
0		Allgemeine Verwaltung	
0	1	Schreibauslagen	
	1.1	Ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten - je Seite für jede weitere Seite (angefangene Seiten werden voll berechnet)	0,50 0,15
	1.2	Ausfertigung und Abschrift für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke, je angefangene Seite	0,05
	1.3	Ausfertigungen und Abschriften in elektronischer Form, je Datei	2,50
	1.4	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind als Auslagen nach § 12 SächsVwKG zu erheben	
	1.5	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach Tarifstellen 1.1 bis 1.4 können bis auf das 5- fache erhöht werden.
0	2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie, Schul- zeugnis und dergleichen durch die Meldebehörde, die Bürgerservicestellen, das Standesamt oder das Stadtarchiv je Beglaubigung	5,00 Werden mehrere glei- che Abschriften, Foto- kopien, Schulzeugnisse und dergleichen gleich- zeitig beglaubigt, wird für die zweite und jede weitere Beglaubigung eine Gebühr in Höhe von 2,50 € erhoben.

10.400

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Leistung	Betrag in EUR
0	3	Ausstellen von Zeugnissen, Urkunden, Bescheinigungen, wenn nicht durch andere Tarifstellen festgesetzt	11,00
0	4	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, auf besonderen Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers je angefangene halbe Stunde	18,90 bis 25,80
0	5	Akteneinsicht, Auszüge Einsicht in Akten, Karteien, Register, wenn diese nicht öffentlich ausgelegt sind je Vorgang/je Band für Akten aus dem Bauaktenarchiv	5,00 bis 5,70
0	6	Niederschriften von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht, wenn nicht durch spezielle Regelungen anders bestimmt (Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je Blatt	8,10 bis 20,20
2		Finanzverwaltung	
2	1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,90
2	3	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre pro Jahr	5,70
2	4	gelöscht	
2	5	gelöscht	
2	6	gelöscht	
2	7	gelöscht	
2	8	Ausstellen einer Ersatzlohnsteuerkarte (§ 39 Abs. 1 EStG)	5,00
2			

10.400

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Leistung	Betrag in EUR
2	9	Auszüge aus Konten und Akten, ggf. inklusive deren Versand je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	22,00 bis 25,80
2	10	Ausstellen einer Hundesteuerersatzmarke	5,00
2	11	Bescheinigung nach § 7i Abs. 2 EStG und Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen nach § 10f Abs. 1 und 2, § 10g Abs. 3 und § 11b EStG	40,00 bis 1.000,00
3		Recht, Sicherheit und Ordnung	
3	1	Fundsachen	
3	1.1	Bestätigung des Fundbüros für den Bürger zur Vorlage gegenüber seiner Versicherung (Negativbescheinigung)	8,10
3	1.2	Verwaltungsgebühren für die Behandlung von Fundsachen, je Fundsache - bei einem Schätzwert bis 50,00 € - ab einem Schätzwert von 50,00 € - bei Geldfunden - aus Billigkeitsgründen wird auf die Erhebung von Kosten bei minderwertigen Fundsachen (Schätzwert bis 10 €) verzichtet.	5,00 bis 500,00 5,00 10 % vom Schätzwert 10 % vom Wert
4		Schule und Kultur	
4	1	gelöscht	
6		Bauwesen	
6	1	Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes	26,60 bis 796,40
6	2	Bescheinigung über Nichtbestehen, Nichtausüben (Verzicht) bzw. Wahrnehmen eines Vorkaufsrechtes nach Sächsischem Denkmalschutzgesetz bzw. Wald- gesetz des Freistaates Sachsen	32,90 bis 65,80

10.400

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Leistung	Betrag in EUR
6	3	Bescheinigungen über Nichtbestehen oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach Baugesetzbuch und Sächsischem Wassergesetz	24,10 bis 120,40
6	4	Ausstellung einer Anliegerbescheinigung für ein Grundstück	64,50 bis 145,20
6	5	Wohnungsverwaltung gemäß Sächsischem Belegungsrechtsgesetz (SächsBelG) vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 396), dem Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) sowie dem geförderten Mietwohnungsbau im Rahmen der Landesprogramme des Freistaates Sachsen	
6	5.1	Ablehnung einer Wohnberechtigungsbescheinigung	13,20
6	5.2	Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung	
		- Bescheinigung ohne Vergünstigung	13,20
		- Inhaber Chemnitzpass	5,00
		- § 27 Abs. 3 WoFG (Härtefall)	22,00
6	5.3	gelöscht	
6	5.4	gelöscht	
6	6	Abgabe von Höhen des geodätischen Verdichtungsnetzes der Stadt Chemnitz je Festpunkt	6,00
6	7	Zuweisung/Bestätigung einer Adresse	20,20 bis 201,50
6	8	Übermittlung von Daten aus der Digitalen Stadtgrundkarte Chemnitz	

10.400

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Leistung	Betrag in EUR
------------------	---------------	----------	------------------

6	8.1	in digitaler Form im DXF- oder EDBS-Format mit Ausnahme der Tarif-Nrn. 8.2 und 8.3	
		Anzahl der Objekte:	
		bis 10 000	je Objekt 0,15 mindestens 5,00
		10 001 bis 100 000	Grundgebühr 1.000,00 zuzüglich je Objekt 0,05
		100 001 bis 10 000 000	Grundgebühr 5.000,00 zuzüglich je Objekt 0,01
		mehr als 10 000 000	Grundgebühr 105.000,00

Bei der Übermittlung von Daten aus der Digitalen Stadtgrundkarte einschließlich Daten der ALK sind die in dieser Satzung aufgeführten Grundgebühren von 1.000 € für 10 001 bis 100 000 Objekte bzw. 5.000 € für 100 001 bis 10 000 000 Objekte nicht in Rechnung zu stellen, da sie bereits bei der Abgabe der Daten der ALK berücksichtigt werden.

6	8.2	in digitaler Form im DXF- oder EDBS-Format aufgrund eines Antrages auf regelmäßige Daten- übermittlung (Die Datenübermittlung muss mindestens einmal jährlich erfolgen.)	
6	8.2.1	bei erstmaliger Übermittlung	80 % der Gebühr nach Tarif-Nr. 8.1 mindestens 5,00
6	8.2.2	zur Aktualisierung des bereits übermittelten Daten- bestandes durch Bezieher-Sekundär-Nachweis (BZSN-Verfahren)	
6	8.2.2.1	jährliche Übermittlung	38 % der Gebühr nach Tarif-Nr. 8.2.1 mindestens 5,00
6	8.2.2.2	halbjährliche Übermittlung	23 % der Gebühr nach Tarif-Nr. 8.2.1 mindestens 5,00

10.400

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Leistung	Betrag in EUR
6	8.2.2.3	vierteljährliche oder monatliche Übermittlung	13 % der Gebühr nach Tarif-Nr. 8.2.1 mindestens 5,00
6	8.2.3	bei erneuter Übermittlung des Datenbestandes	
6	8.2.3.1	jährliche Übermittlung	30 % der Gebühr nach Tarif-Nr. 8.1 für den übermittelten Datenbestand, mindestens 5,00
6	8.2.3.2	halbjährliche Übermittlung	18 % der Gebühr nach Tarif-Nr. 8.1 für den übermittelten Datenbestand, mindestens 5,00
6	8.2.3.3	vierteljährliche oder monatliche Übermittlung	10 % der Gebühr nach Tarif-Nr. 8.1 für den übermittelten Datenbestand, mindestens 5,00
6	8.3	in analoger Form, je nach Inhalt und Bildträger	
		bis DIN A4	5,00 bis 21,40
		bis DIN A3	5,00 bis 28,60
		bis DIN A2	5,00 bis 42,90
		größer DIN A2	5,00 bis 57,10
		Bei Verwendung von besonderem Papier oder transparentem Bildträger sind 120 % der jeweiligen Gebühr zu berechnen.	
6	8.4	an Schüler und Studenten für ausschließlich schulische oder wissenschaftliche Zwecke ohne Gewinnerzielungsabsicht pro Leistung	5,00 bis 25,00

10.400

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Leistung	Betrag in EUR
6	8.5	Erteilung der Erlaubnis zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Veröffentlichung von Daten der Tarif-Nr. 8 oder deren Weitergabe an Dritte	
6	8.5.1	Erteilung der Erlaubnis zur Vervielfältigung	100 % der Gebühr nach Tarif-Nr. 8.1 bis 8.3
6	8.5.2	Erteilung der Erlaubnis zur Bearbeitung	200 % der Gebühr nach Tarif-Nr. 8.1 bis 8.3
6	8.5.3	Erteilung der Erlaubnis zur Veröffentlichung oder Weitergabe von bearbeiteten Daten	25,00 bis 25.000,00 (in Abhängigkeit von Ver- kaufspreis und Auflagen- höhe des Folgeproduktes)
6	9	Genehmigung einer Überfahrt	101,60 bis 304,70
6	10	Sanierungsrechtliche Genehmigungen nach § 144 BauGB	72,90 bis 164,10
6	11	gelöscht	
6	12	Negativzeugnis gemäß § 172 BauGB (Erhaltungssatzung)	24,10 bis 48,10
6	13	Bereitstellung eines Löschwassernachweises bis DIN A4 (Papier) > DIN A4 bis DIN A3 (Papier)	22,00 27,40
6	14	Bestätigung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung und die ausreichende Löschwasserver- sorgung für Vorhaben in der Genehmigungsfreistel- lung nach § 62 SächsBO	58,60
6	15	Erteilen einer schriftlichen Auskunft zu Erschließungs- beiträgen nach BauGB bzw. Ausbaubeiträgen nach KAG auf einem Formblatt	12,10 bis 48,40
6	16	Genehmigung zur Kabelverlegung (Telekommunikations- gesetz)	57,90 bis 173,60

10.400

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Leistung	Betrag in EUR
7		Öffentliche Einrichtungen	
7	1	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang je angefangene halbe Stunde	23,90
7	2.1	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	23,90 bis 765,40
7	2.2	gelöscht	
7	3.1	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf, Aufhebung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarifgruppe 7, Tarifnummer 2.1 oder 5	23,90 bis 765,40
7	3.2	Ablehnung eines Antrages aufgrund einer Satzung oder eines Gesetzes je angefangene halbe Stunde	23,90
7	4	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	25,40 bis 765,40
7	5	Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung sowie deren Änderungen bzw. nachträgliche Auflagen je angefangene halbe Stunde	23,90
7	6	Feststellung einer satzungsmäßigen Verpflichtung je angefangene halbe Stunde	23,90